

Allgemeine Reisebedingungen (Kurzform)

Die ausführlichen Reisebedingungen erhalten Sie gerne von uns ausgehändig.

1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter (nachfolgend RV genannt) den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebots ist die Reiseausschreibung. Reiseveranstalter und Leistungsträger sind vom RV nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern oder über die vertraglich zugesagten Leistungen des RV hinausgehen. Orts- und Hotelprospekte sind für den RV und dessen Leistungspflicht nicht verbindlich und haben lediglich Informationscharakter.

Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich oder auf elektronischem Weg vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht.

Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den RV zustande und bedarf keiner bestimmten Form.

2. Bezahlung

- Der Reiseveranstalter hat bei Abschluss des Reisevertrages eine Anzahlung von 20 % des Reisepreises, gegen Aushändigung der Reisebestätigung nebst Sicherungsschein, zu leisten.
- Der Restbetrag ist ohne Aufforderung 4 Wochen vor Reisebeginn gegen Aushändigung der Reiseunterlagen zu zahlen.
- Sind die Voraussetzungen der Fälligkeit des Reisepreises erfüllt, so besteht für den Reiseiteilnehmer ohne vollständige Zahlung kein Anspruch auf Erbringung der Reiseleistung durch den RV.
- Stornoentschädigungen, Bearbeitungs- und Umbuchungsgebühren sowie Versicherungsprämien sind sofort fällig.
- Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist der RV berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gem. Ziffer 5 zu belasten.

4. Leistungs- und Preisänderungen

Änderungen einzelner Reiseleistungen, die nach Vertragsschluss notwendig werden und vom RV nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit diese nicht den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise beeinträchtigen.

Der RV ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Gegebenenfalls wird er dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten. Der RV behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Angaben für bestimmte Leistungen, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse, in dem Umfang zu ändern, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseitermin mehr als 4 Monate liegen.

Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5 % oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten.

Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich und schriftlich nach der Erklärung gegenüber dem RV geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung, Ersatzperson

5.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktritts-erklärung beim RV. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann der RV Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Der RV kann diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalisieren:

Rücktrittskosten pro Person: Bus-, Bahn- und Flugreisen

bis 30. Tag vor Reisebeginn (mindestens € 30,-)	10 %
ab 29. bis 15. Tag vor Reisebeginn	30 %
ab 14. bis 7. Tag vor Reisebeginn	50 %
ab 6. Tag vor Reisebeginn	70 %
ab 24 Stunden vor Reisebeginn oder Nichterscheinen zur Abreise (no-show)	95 %

Rücktrittskosten: Schiffsreisen, Bus-/Schiffsreisen und Ferienwohnungen

bis 45. Tag vor Reisebeginn (mindestens € 30,-)	10 %
ab 44. bis 30. Tag vor Reisebeginn	30 %
ab 29. bis 22. Tag vor Reisebeginn	60 %
ab 21. Tag vor Reisebeginn	80 %
am Abreisetag oder Nichtanreise (no-show)	95 %

des Reisepreises.

Dem Reisenden bleibt es unbenommen dem Veranstalter nachzuweisen, dass ihm kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale.

Bei Reisen mit Musikaufführungen oder anderen Veranstaltungen wird bei Umbuchung oder Rücktritt von der Reise neben der Umbuchungs- oder Rücktrittsgebühr der volle Eintrittspreis zuzüglich Vorverkaufsgebühr zusätzlich berechnet.

5.2 Umbuchung. Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen besteht nicht. Wird auf Wunsch des Reisekunden dennoch eine Änderung und Umbuchung vorgenommen, so berechnet der RV eine **Umbuchungsgebühr von € 30,-** pro Person oder die tatsächlich entstandenen Mehrkosten. Eine Umbuchung ist bis zu 30 Tage vor Reiseantritt möglich.

5.3 Ersatzperson. Bis 30 Tage vor Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Hier kann der RV eine Bearbeitungsgebühr von € 25,- pro Person oder die tatsächlich entstandenen Mehrkosten berechnen.

5.4 Im Falle eines Rücktritts kann der RV vom Kunden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten verlangen.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises.

7. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der RV kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

- ohne Einhaltung einer Frist. Wenn der Reisende die Durchführung der Reise unbeachtet einer Abmahnung des RV nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, sodass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der RV, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis
 - bis 2 Wochen vor Reiseantritt. Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl. In jedem Fall ist der RV verpflichtet, den Kunden unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.
- Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der RV den Kunden davon zu unterrichten.

8. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der RV als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der RV für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

Weiterhin ist der RV verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

9. Haftung und Beschränkung des Reiseveranstalters

9.1 Der RV haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für

- die gewissenhafte Reisevorbereitung,
- die sorgfältige Auswahl und die Überwachung der Leistungsträger,
- die Richtigkeit der Beschreibung aller in den Reiseausschreibungen angegebenen Reiseleistungen,
- die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Reiseleistungen.

9.2 Der RV haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.

9.3 Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht, so erbringt der RV insoweit Fremdleistungen sofern er in der Reiseausschreibung und in der Reisebestätigung ausdrücklich darauf hinweist. Er haftet daher nicht für die Erbringung der Beförderungslleistung selbst.

Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall nach den Beförderungsbestimmungen dieser Unternehmen.

9.4 Die vertragliche Haftung des RV für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis, bis maximal € 4.100,-, beschränkt. Der RV haftet bei Sachschäden

- soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- soweit der RV für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.5 Der RV haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Musik- und Theateraufführungen, Ausstellungen usw.).

10. Gewährleistung

a) Abhilfe

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der RV kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der RV kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.

b) Minderung des Reisepreises

Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

c) Kündigung des Vertrages

a) Abhilfe
Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der RV innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag – in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung – kündigen.

11. Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung (Schriftform aus Beweissicherungsgründen unbedingt erforderlich) zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, Abhilfe zu schaffen, sofern dies möglich ist. **Unterlässt der Reisende einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.**

12. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem RV geltend zu machen.

13. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Der RV steht dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden und evtl. Mitreisender vorliegen. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

Der RV haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung.

Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich.

Der Reisende sollte sich über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxe-Maßnahmen, auch bezüglich des Thrombose-Risikos, informieren; ggf. sollte ärztlicher Rat eingeholt werden.

Der Reisende ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, evtl. erforderlicher Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften.

Reiseveranstalter:

Schwabinger Reiseboutique
Michael Aschenbrenner GmbH
Erich-Kästner-Str. 2, 80796 München
Tel.: 089-304001, Fax: 089-3002821

Stand 08/13

Unser Engagement für die Umwelt

Reisen bildet, Reisen verbindet, Reisen bereitet Zufriedenheit und macht Spaß. „Reisen ist die Sehnsucht nach dem Leben“, schrieb Kurt Tucholsky. Reisen belastet aber auch das Klima.

Der größte Teil meiner Reisen findet im modernen Reisebus statt, dem umweltfreundlichsten Verkehrsmittel. Trotzdem wollen wir noch mehr für eine gesunde Luft tun. Die Schwabinger Reiseboutique hat die entstandenen Treibhausgas-Emissionen (CO₂ und andere klimarelevante Substanzen) bei allen ausgeschriebenen Reisen klimaneutral gestellt. Wir rechnen den Treibhausgas-Ausstoß für jeden zurückgelegten Kilometer in einen Geldwert zum CO₂-Ausgleich um und finanzieren damit Klimaschutzprojekte. Der Geldwert läuft in die Non-Profit Organisation ATMOSFAIR in Bonn. Atmosfair verwendet das Geld um erneuerbare Energien in Ländern auszubauen, wo es diese noch kaum gibt, also vor allem in Entwicklungsländern. Damit wird CO₂ eingespart, das sonst in diesen Ländern durch fossile Energien entstanden wäre.

Kompensation kann das Klimaproblem nicht lösen, weil sie nichts an den eigentlichen CO₂-Quellen ändert. Sie ist aber solange als zweitbeste Lösung notwendig, solange die beste Lösung noch nicht existiert.

In der Presse wird die Kompensation von klimarelevanten Emissionen diskutiert und teilweise als moderner Ablasshandel beschrieben. In einem Bericht von Greenpeace heißt es hingegen, dass Atmosfair als seriös und einzig empfehlenswerter Anbieter zu bewerten sei.

nachdenken • klimabewusst reisen

atmosfair

